

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Hernach folgen etliche Artickel von Diebstal

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

len andere Mißbräuch denselbigen Ordnungen widerwertig / sie weren lang oder kurz herkommen / nicht gehalten oder zugelassen werden.

Item / So auch ein Thäter einer Entlebung halb / ehe er in Gefencknuß köme / die Entschuldigung seiner gethonen Thate / an Unserm Land-Gericht außzuführen / Rechtlich angefangt hette / vnd deßhalb in ernstiger Vbung stünde / so solt vor Außgang desselbigen Rechts / an keiner Unser Zent mit der Mordacht wider ihn gehandelt werden / der Thäter wurde dann dieselben rechtlichen Außführung über ein halb Jahr auß seinen Schulden gefehrlicher weiß verziehen / alsdann solt es gehalten werden / wie in dieser Unser Reformation von der Mordacht am zweyhundertten vnd neun vnd zwainzigsten Artikel ansehent / deßhalb klärlich geschriben steht.

### Hernach volgen etliche Artikel von Diebstal.

#### Zum ersten / vom allerschlechtesten heimlichen Diebstal.

Item / So einer erslich gestolen hat / vnter fünff Galden / ( daß aber von fünff Vngerischen Galden zuverstehen ) Werth / vnd der Dieb mit solchem Diebstal / ehe er damit an sein gewarsam kompt / nicht beschrien / berüchtigt / oder betretten wurde / auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat / vnd der Diebstal nicht fünff Galden ( wie obgemelt ) oder darüber Werth / ist ein heimlicher vnd geringer Diebstal / Vnd wenn solcher Diebstal nachmals erfarn wird / vnd der Dieb mit oder ohn den Diebstal einkompt / so soll ihn Unser Richter darzu halten ( so es anders der Dieb vermag ) dem Beschedigten den Diebstal mit der Zwispelt zubezalen / vnd mag Unser Richter an Unser statt / auch als viel vom Dieb nemen / als er dem Beschedigten gibt / Vnd

M iii

soll

## Bambergisch

soll Unser Richter darzu den Dieb im Kercker am Leib straffen / vnd nachvolgens des Lands verweisen / lang oder kurz / alles nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / Wo aber der Dieb kein solche Geldbusß vermag / soll er desto herter im Kercker am Leib gestrafft werden / Vnd so der Dieb nicht mehr vermag / oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstal wieder geben / oder nach einfaches Werth bezalen oder vergleichen / vnd soll der Beschädigt mit derselben einfaches Vergleichung des Diebstals (aber mit Vbermaß nicht) Unser obgemelten Geldbusß vorgehn / doch soll der Dieb im außlassen / sein Usung / so er in der Gefencknuß gemacht hat / auch zu bezalen schuldig seyn / vnd den Bütteln (ob er es hat) einen Gülden für ihr Mühe vnd Fleiß geben / Vnd zudem allen / nach der besten Form / ewige Brphede thun / von Sicherheit vnd Enthaltung wegen eines gemeinen Frids.

Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit  
der Dieb beschrien wird / ist  
schwerer.

**CLXXXIII.** Item / So aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstal / der vnter fünff Vngerische Gülden Werth ist (ehe vnd er an sein getwarfam Kompt) betretten wird / oder ein Geschrey / Nacheyl oder Auffruhr machet / vnd doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestigen hat / ist ein offner Diebstal / vnd beschwert ihme die gemelt Auffruhr oder Verächtigung die That / also / daß der Dieb in Branger gestellt / mit Rhu-ten außgehawen / vnd das Land verbotten werden soll / vnd soll zudem allen / in der besten Form / ewige Brphede thun / Were aber der Dieb ein ehrliche Person / dabey besserung zuhoffen were / mag ihn der Richter (jedoch ohn Unser Weltlichen Hof-Räthe Zulassung vnd Verwilligung nicht) Burgerlich / vnd also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig zalen / dem Richter auch als viel geben / vnd sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Artikel von heimlichem Diebstal gesagt ist.

Von

Von ersten gefährlichen Diebstalen / durch Ein-  
steygen oder Brechen / ist noch  
schwerer.

Item / So aber ein Dieb in vorgemeltem Stelen / jemand bey **CLXXXV.**  
Tag oder Nacht in sein Behausung oder Behältnuß bricht oder steigt /  
oder mit Waffen (damit er jemand / der ihm Widerstand thun wolt)  
verletzen möcht / zum Stelen eingehet / solches sey der erst oder mehrer  
Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach be-  
rührt / oder betreten / so ist doch der Diebstal darzu (als obsteht) **CLXXXV.**  
gebrochen oder gestigen würd / ein geflißner gefährlicher Diebstal / so ist  
in dem Diebstal der mit Waffen geschieht / einer Vergeweltigung vnd  
Verletzung zubeforgen / Darumb in diesem Fall der Mann mit dem  
Strang / vnd das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach Gelegenheit  
der Personen / vnd Ermessung des Richters / in ander Weg / mit Auf-  
stechung der Augen / oder Abhawung einer Hand / oder einer andern  
dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden.

Vom ersten Diebstal fünfß Gulden werth / oder darüber /  
vnd sonst ohn beschwerlich Umstende /  
soll man Rathß pflegen.

Item / So aber der erste Diebstal groß / vnd fünfß Gulden / daß **CLXXXVI.**  
aber von fünfß vngerischen Gulden oder drüber / verstanden werden soll /  
oder darüber Werth were / vnd der Umstende / so den Diebstal (wie  
oben davon gemelt ist) beschweren / keiner dabey erfunden würd / aber **CLXXXVI.**  
dannoch angesehen die größe des Diebstals / so hat es ein mehrere Straff /  
dann ein Diebstal der geringer ist / Vnd in solchen Fällen / muß man  
ansehen den Werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob berührt  
oder betreten sey / Mehr soll ermessen werden / der Stand vnd das Be-  
sen der Person / so gestolen hat / vnd wie schädlich dem beschädigten der  
Diebstal seyn möge / vnd die Straff darnach am Leib oder Leben ortho-  
len.

## Bambergisch

Item. Vnd dieweil aber solche Ermessung in Rechtsverständiger Leuth Vernunft steht / So wollen Wir / daß in solchem letztgemelten Fal ( so offte sich der also begibt ) Unser Richter vnd Vrtheyler Raths pflegen / mit Entdeckung der berührten Umstände / vnd nach solchem erfundenen Rathe / ihr Vrtheyl geben / Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestigen oder gebrochen / oder mit Waffen ( als vor steht ) gestolen het / so sollt er ( wie oben steht ) vom Leben zum Todt gericht werden.

### Vom andern Diebstal.

CLXXXVII.

Item / So jemand zum andern mahl / doch aufferhalb Einsteigens oder Brechens ( als obsteht ) gestolen het / vnd sich solche beyde Diebstal auff gründliche Erfahrung der Wahrheit ( als hievor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist ) erfunden / auch dieselben zween Diebstal / nicht fünf Bingerische Gilden / oder darüber Werth seyn / so beschwert der erste Diebstal den andern / Darumb soll derselbig Dieb in Branger gestellt / die Ohren abgeschnitten / vnd das Band nach gefallen des Richters / verbotten werden / auch nach der besten Form / ewige Brphede thun / vnd mag den Dieb nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal ( als vor vom ersten Diebstal gemelt ist ) nicht beschrien oder betretten wurde / wo aber solche zween Diebstal fünf Bingerische Gilden oder darüber treffen / so soll es mit Erfahrung aller Umstände / auch Gebrauchung der Rechtsverständigen Raths ( als im nechsten obern Artickel steht ) gehalten werden.

### Vom Stehlen zum dritten mahl.

CLXXXVIII.

Item / Wurde aber jemand betretten / der zum dritten mahl gestolen het / vnd solcher dreysechtiger Diebstal mit gutem Grund ( als vor von Erfahrung der Wahrheit gesetzt ist ) erfunden wurde / das heist vnd ist ein verleumbder Dieb / vnd auch einem Vergeweltigern gleich gemacht / vnd soll darumb vom Leben zum Todt / nämlich der Mann mit dem Strang / vnd die Frau mit dem Wasser / oder sonst in ander weg vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr

Wo mehr dann einerley Beschweruß bey dem Diebstal funden wird.

Item / Wo bey einem Diebstal mehr dann einerley Beschweruß ( so in den vorgesezten Artickeln unterschiedlich gemelt seyn ) erfunden wurden / soll die Straff erkant werden / nach der meisten Beschwerung / so bey dem Diebstal funden wird. CLXXXIX.

Von jungen Dieben.

Item / So der Dieb / oder Diebin vnter vierzehnen Jahren were / die solt man vmb Diebstal ohn sonder Ursach / auch nicht vom Leben zum Tode richten / sonder der obgemelten Leib oder Geltstraff gemess / mit sampt ewiger Brpheide gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahent bey vierzehnen Jahren were / vnd der Diebstal groß / oder obbestimbt beschwerlich vmbstende / so gefehrlich dabey erfunden wurden / also / daß die Bosheit das Alter erfüllen möcht / so sollen Richter vnd Brtheyler / deßhalb auch ( wie obsteht ) Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb / an Gute / Leib / oder Leben / zustraffen sey. CXC.

So einer etwas heimlich nimbt / von Güttern / der er ein nechster Erbe ist.

Item / So einer auß Leichtvertigkent / Vnverständnis / oder Thorheit / etwas heimlich nime / von Güttern / der er sonst ein nechster Erb were / oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd Weib begeben / vnd ein Theil den andern derhalben anklagen wurde / Sollen Richter vnd Brtheyler / mit Entdeckung aller vmbstende / der Rechtverstendigen Raths pflegen vnd erfahren / was in solchen Fällen das gemein Recht sey / vnd sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter / in diesen Fällen / von Amptswegen nicht klagen noch straffen. CXCI.

N Stelen

## Bambergisch

### Stelen in rechter Hungersnoth.

**CXCII.** Item / So jemand durch rechte Hungersnoth / die er / sein Weib oder Kinder erlitten / etwas von essenden Dingen zustelen geursacht wurde / vnd doch derselbig Diebstal nicht sonderlich groß / gefehrlich oder schedlich were / sollen abermals Richter vnd Brtheyler ( als obsteht ) Raths pflegen / Ob aber derselben Dieb einer / vnsträfflich gelassen wurde / so soll ihn doch der Kläger vmb die Klage / deshalb gethon / nichts schuldig seyn.

### Von Früchten vnd Nutzungen auff dem Felde / wie vnd wann damit Diebstal gebraucht werde.

**CXCIII.** Item / Wer bey nächtelicher Weyl jemand sein Frucht / oder auff dem Felde Nutzung ( wie das alles Namen hat ) heimlicher vnd gefehrlicher weyß nimbt / vnd die hinweg trägt / oder fährt / das ist auch ein Diebstal / vnd soll wie andere Diebstal / vorgemelter massen / gestrafft werden / Desgleichen wo einer bey Tag jemand an berührten seinen Früchten / die er heimlich nâme / vnd weck trüge / grossen mercklichen vnd gefehrlichen Schaden thäte / soll auch ( wie obsteht ) für ein Diebstal gestrafft werden. Wo aber jemand bey Tag essend Frucht nâme / vnd damit durch wegtragen derselben / nicht grossen gefehrlichen Schaden thete / der solt nach Gelegenheit der Person / vnd der Sach / Bürgerlich gestrafft werden / wie an demselben Ende / da der Schade geschicht / durch Gewonheit oder Geletz herkommen / oder nachmals durch die Obern geordnet wird.

### Von Holz stelen / oder verbotten weyß abhawen.

**CXCIIII.** Item / So einer jemand sein gehawen Holz heimlich hinweg fährt / das ist einem Diebstal gleich / nach gestalt der Sach zu straffen: Welcher

Welcher aber in eines andern Holz / heiliger vnd verbottner weiß hatwet / der rüfft dem Förster / vnd wagt ein Burgerliche Straff / nach Gewonheit jedes Orts / ic. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotte-  
 ner Zeit / als bey der Nacht / oder an den Feiertagen / einem andern sein Holz gefehrlicher oder dieblicher weiß abhiebe / der soll nach Rathe der Verstandigen / hefter gestrafft werden.

CXCIII.

## Straff der jehnen / die Fisch stelen.

Item / Welcher auß Wehern oder Beheltnussen Fisch stilt / ist auch einem Diebstal gleich zustraffen / So aber einer auß einem fließenden ungefangen Wasser / Fisch fienge / das einem andern zustünde / der mag im Kercker oder an seinem Gut gestrafft werden / nach Gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Sachen / vnd Rathe der Verstandigen.

CXCIV.

Straff der jehnen / die mit vertrauter oder hinter-  
 legter Habe / vntrewlich handeln.

CXCIX.

Item / Welcher mit eines andern Gütter (die ihm in gutem Glau-  
 ben zubehalten vnd verwahren gegeben seyn) williger vnd gefehrlicher weyß / dem Glaubiger zu Schaden handelt / solche Missethat soll einem Diebstal gleich / gestrafft werden.

CXCVI.

Diebstal heiliger oder geweychter Ding / an geweych-  
 ten / auch ungeweychten Stetten.

C.

Item / Stelen von heyligen oder geweychten Dingen oder Stet-  
 ten / ist schwerer dann andere Diebstal / vnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten / so einer etwas heyligs oder geweychts stilt / an geweychten Stetten. Zum andern / so einer etwas heyligs oder geweychts an un-  
 geweychten Stetten stilt. Zum dritten / wenn einer ungeweychte Ding / an geweychten Stetten stilt.

CXCVII.

Von Straff obgemelts Diebstals.

**CXCVIII.** Item / So einer ein Monstranzen stilt / da das heylig Sacrament alsbald innen ist / oder so einer sonst ander Heiligthumb stilt / mit oder ohn die Gefesz / Mehr so einer die Gefesz stilt / darinn das heylig Sacrament / oder ander Heiligthumb behalten wird / vnd das Sacrament oder Heiligthumb darauß schüttet / Auch so einer geweychte Kelch oder Patene / vnd dergleichen tapffer Ding stilt / zc. Vmb solch Diebstal alle / sie geschehen an geweychten oder ungeweychten Stetten / Darzu auch / so einer vmb Stelens willen in ein geweychte Kirchen / Sacramenthaus / oder Sacristey bricht / oder mit gefehrlichen Zeugen auffsperrt / sollen allwegen / Dieb oder Diebin / mit dem Feser vom Leben zum Todte gericht werden.

**CXCIX.** Item / So einer einen Stock ( darinn man das heylig Allmusen samlet ) auffbricht / sperrt / oder wie er arglistiglichen darauß stilt / oder solches mit etlichen Wercken zuthun vnterstehet / vnd der Stock stehet auff dem geweychten / man soll solchen Dieb auch verbrennen / Stehet aber der Stock nicht auff dem geweychten / man soll den Dieb ( als vmb weltlichen Diebstal ) vom Leben zum Todte richten.

**CC.** Item / So jemand bey tag / von geringen geweychten Dingen ( aufferhalb der vorgemelten tapffern Stück ) auß einer Kirchen stäle / als Wachs / Leuchter / Altartücher / darzu doch der Dieb ( als vorsteht ) nicht stieg / brach / oder mit gefehrlichen Zeugen auffsperrt / Oder so jemand weltliche Gütter / die in ein Kirchen geflöhent wehren / stäle / doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht / oder die gefehrlich auffsperrt / Vmb diese Diebstal alle / darvon in diesen Articlen gemelt ist / soll die Straff gegen dem Dieb / mit allen Vmbstenden vnd Vnterscheiden / fürgenommen vnd gehalten werden / wie hievor von weltlichem Diebstal klärlich gesetzt ist / vnd soll dannoch solche Straffetwas ernstlicher geschehen / weniger Barmherzigkeyt beweist werden / dann  
in welt-

in weltlichen Diebstählen / nachdem die Bnehre / Verrückung vnd Verachtung der geistlichen Güter / grösser ist / dann in weltlichen Sachen.

Item / Doch soll in Geistlichen Diebstählen die Hungersnoth / auch Zucht vnd Torheit der Person / wo der eins mit Grund angezeigt wurde / auch angesehen / vnd wie von weltlichen Diebstählen deßhalb gesetzt / darinn gehandelt werden.

CCI.

Von Straff oder Versorgnuß der Person / von den man auß erzeugten Ursachen / übels vnd missethat warten muß.

Item / So einer ein Brphede fräuenlich oder fürschlich verbrochen / sachenhalb / darumb er das Leben nicht verwärct hette. Item / ob etner über vorgeübte nachgelassne vnd gerichtete Missethat / schlechtlich mit Worten oder Schrifften / andern dergleichen übels zuthun ( doch sonst ohn weyter beschwerlich Umbstende ) trohet / vnd aber damit nicht soviel gethon het / daß ihme darumb das Leben ( wie hernach im zweyhundertten vnd vierdten Artikel / von vnterstanden Missethaten geschrieben steht ) genommen werden möchte / oder sonst auß ander dergleichen guten Ursachen / einer Person nicht zuvertrauen vnd glauben were / daß sie die Leuth gewaltsamer thätlicher Beschädigung vnd übels verträge / vnd bey Rechte vnd der Billigkeit bleiben ließ / vnd sich solches zu Rechte gemuglam erfünde / auch dieselbig Person deßhalb kein Gewißheit / Noturfft / Caution vnd Sicherheit machen köndte / Solchen künfftigen vnrechtlichen Schaden vnd Vbel zufürkommen / soll dieselbig vnglaublich bößhafftig Person / in ein ewige Gefencknuß / durch die Schöpffer rechtlich erkant werden. Jedoch soll solche Straff nicht leichtverthiglich / oder ohn merckliche Gefehrlichkeit künfftigs Vbels ( als obsteht ) sonder mit Rathe der Rechtverständigen geschehen.

CCII.



R iii

Von

## Bambergisch

### Von Straff der Fürderung / Tröstung / Hülf / Ursachen / vnd fürschieben der Missethäter.

CCIII. Item / So jemand einem Missethäter zu Übung einer Missethat  
wissentlich vnd gefehrlicher weyß einigerley Hülf vnd Beystand thut /  
Ursach / Tröstung oder Fürderung / darzu gibt / wie das alles Namen  
haben mage / ist peinlich zustraffen / aber ( als vorsicht ) in einem fall  
anderst / dann in dem andern / Darumb sollen in diesen Fällen / die Br  
theyler mit Berichtung der Verhandlung / auch wie solches an Leib oder  
Leben soll gestrafft werden / Raths pflegen.

### Straff vnterstandener Missethat.

CCIIII. Item / So sich jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen  
Wercken ( die Zuvoßbringung der Missethat dienstlich seyn mögen ) un  
tersteht / vnd doch an Vollbringung derselbigen Missethat / durch ander  
re Mittel / wider seinen Willen / verhindert würd / solcher böser Will /  
daraus etliche Werke ( als obsteht ) volgen / ist peinlich zustraffen / aber  
in einem fall herter / dann in dem andern / angesehen Gelegenheit vnd  
gestalt der Sach / darumb sollen solcher Straff halb / die Brtheyler  
Raths pflegen / wie die an Leib oder Leben geschehen soll.

### Von Vbelthätern / die Zucht oder andern Sachen halb / ihr Sinn nicht haben.

CCV. Item / Wurde von jemand / der Zucht oder andern Gebrechen  
heit halb / wissentlich seiner Sinn nicht hette / ein Vbelthat begangen /  
das soll mit allen Vmbstenden an Vnser Rätthe gelangen / vnd nach  
Rathe derselben / darinnen gehandelt oder gestrafft werden.

So

So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß / einem  
Gefangenen aufhilfft.

Item / So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß / einem / der peino-  
lich Straff verwürdt hat / aufhilfft / der soll dieselbigen peinlichen Straff /  
an statt des Vbeltheters ( den er außgelassen hat ) leiden / köme aber der  
Gefangen durch seinen Vnsleiß auß Gefencknuß / solcher Vnsleiß soll  
nach gestalt der Sach / vnd Rath Vnser Räte / gestrafft werden.

CCVI.

Was Vbeltheter auß geweychten oder ge-  
freyten Stetten zunemen  
seynd.

Item / In geweychten oder gefreyten Stetten / seynd außgeschlos-  
sen öffentliche Rauber / oder die seynen / die Weg vnd Strassen mit Mör-  
derey vnd Rauberey verlegen / vnd vnsicher machen / auch welche die  
Leuth an ihren Eckern vnd Früchten mit Brennen oder andern bösen  
Vbelthaten beschädigen vnd verderben / auch welche dieselbigen / zu Ver-  
bringung der obbestimten Vbel / haufen oder halten / mehr / welche an  
geweychten oder gefreyten Stetten ein Vbelthat thun / die können sich  
derhalb solcher Statt Freyheit nicht gebrauchen / Vnd mögen die obge-  
melten Vbelthäter alle ( darüber doch der weltlich Gewalt peinlich zu-  
richten hat ) von desselben ordenlichen weltlichen Gewalts wegen / auß  
Zulassung der Recht / doch so es ein Geistliche Freyheit betrifft / mit wis-  
sen des Pfarrheris / oder Obersten derselben Kirchen / vnversert vnd vn-  
verbrochen derselben Freyheit / zu rechtlicher peinlicher Straff genom-  
men werden / vnd daß die Ursachen darumb solch Nennung auß geistli-  
chen Freyheiten ( als obsteht ) zugelassen ist / nachmals mit genugsamen  
Glauben vor Vnserm Bischofflichen Geistlichen Gewalt angezeigt / be-  
wiesen vnd außgeführt werde / dann wo das also nicht geschehe / so we-  
re durch den Eingriff die Geistlich Freyheit verbrochen / vnd die Ein-  
greiffet

CCVII.

52  
Bambergisch

greiffen derhalb in die Pene der Recht gefallen / Wo sich auch begeben / daß jemand in einer geistlichen Freyheiten ( als obsteht ) verbrechen / vnd durch den weltlichen Richter mit ordentlicher peinlicher rechtlicher Straffe / an seinem Leib oder Leben nicht gestrafft werden möchte oder wurde / so gebüret die Buß vnd Straff solcher Verbrechen oder Enderung halb / der geistlichen Stette / sonst niemand / dann dem ordentlichen geistlichen Richter. Desgleichen soll es in gleichem Fall / weltlicher Freyheit halb / gegen dem Oberhern derselben Freyheit / oder seinem Verweser / auch gehalten werden.

Von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die peinliche Berichtshendel genglich vnd ordentlich beschreiben sollen / volgt in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CCVIII.

Item / Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht / alle Handlung / so peinlicher Klag vnd Antwort halb geschieht / gar eigentlich / vnterschiedlich vnd ordentlich auffschreiben / vnd nämlich / so soll die Klage des Anklägers vor dem verbürgen / das über den Beklagten geschieht ( oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen hett / vnd deshalb gefencklich bey dem Beklagten verhefft were ) in allerweg zuvor beschrieben werden / ehe dann peinliche Frage / oder andere peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird / vnd soll solches alles zum wenigsten vor Unserm Vann-Richter oder seinem Verweser / vnd zweyen des Gerichts geschehen / vnd gemelte Beschreibung durch Unsern Gerichtschreiber desselben Gerichts / ordentlich vnd vnterschiedlich gethon werden / Darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankläger seiner Klag halb / Laut dieser Unser Ordnung / zum Rechten verbürgt / oder wo er nicht Bürgen haben mage / ob vnd wie er sich vmb Vollfürung willen des Rechten / gefencklich hat legen lassen.

Item /

Item / Weytter was der Beklagt zu solcher Klage für Antwort gibt / so er erslich ohn Marter derhalb bespracht wird / das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden / vnd soll allwegen durch den Schreiber Tag vnd Jahr / darauff ein jede vor vnd nachberührte Handlung geschicht / auch wer jedesmals dabey gewesen sey / gemelt werden / vnd er / der Schreiber / soll sich ( daß er solches gehört vnd beschrieben habe ) selbs auch vnderschreiben.

CCIX.

Item / So der Beklagt der Klag in seiner Antwort laugnet / vnd dem Ankläger / der geklagten Missethat halb / redliche Anzeigung ( wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist ) fürzubringen gebürt / was dann der Ankläger derselben Anzeigung oder Argwons halben / vor Unserm Amptmann / Cassner / Richter / oder geordneten Schöpffen fürbringt / auch was solcher fürbrachter Anzeigung halb / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Unsern Amptleuten vnd Richtern / für bewiesen angenommen oder bewiesen wurdet / soll alles eygentlich ( wie vor gemelt ist ) beschrieben werden.

CCX.

Item / Wo dann / nach Laut dieser Unser Ordnung / redlich Anzeigung vnd Verdacht / der Missethat halb / bewiesen / erkant / oder durch Unsere Amptleut vnd Richter / für bewiesen angenommen ist / vnd darzu kompt / daß man alsdann / Laut dieser Unser Ordnung / den Gefangenen erslich ohn Marter / vnd mit Betrohung derselben / ferner besprechen / auch Außführung seiner Vnschuldt ermahnen soll / was daselbst gefragt / vermant / vnd endlich geantwort / auch was darauff / alles nach Laut dieser Unser Ordnung / erfahren oder erkundigt wird / soll alles ( wie obsteht ) auch beschrieben werden.

CCXI.

Item / So es zu der peinlichen Frag kompt / was dann der Beklagt dadurch bekennet / auch was er bekantter That halb / Vnterscheid sagt / die zu Erfarung der Warheit ( wie in dieser Unser Ordnung davon gesetzt ) dienstlich seyn / vnd was fürter auch / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Erfarung der Warheit / darauff gehandelt vnd erfunden

CCXII.

D

funden

## Bambergisch

funden wird / das alles vnd jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnderscheidlich nacheinander beschreiben.

- CCXIII.** Item / Wo aber der Beklagte auff seinem verneinen der Klag bestünde / vnd der Ankläger die Hauptsach der Missethat / nach Laut dieser Unser Ordnung / weisen wolt / Sovieel sich dann deßhalb in demselben Gericht zuhandeln gebüret / das soll derselb Gerichtschreiber auch ( wie obsteht ) flehssig beschreiben / So aber deßhalb Unser Rätthe Commissarier geben / die sollen das ( so vor ihn gehandelt wird ) auch alles / vnd wie sich gebürt / beschreiben.
- CCXIII.** Item / Wo aber der Beklagte der That bekennet / vnd doch solche Ursachen / die ihne von der That entschuldigen möchten / anzeigt / das selbig / auch alle Bekundt / Kundschaft / Weisung / Erfahrung / vnd Erfindung derhalb / soll auch soviel sich in demselben Hals. Gericht zuhandeln gebüret / vnd sunst alles ( wie obsteht ) beschrieben werden.
- CCXV.** Item / Ob aber die Klag von Amptswegen herköme / vnd nicht von sunderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klag an Unser Amptleut vnd Richter kommen / auch was der Beklagte darzu antwort / vnd was fürter in allen Stücken / nach Laut dieser Unser Reformation / deßhalb gehandelt würdet / soll wiewor im andern Fall / deß Anklägershalb / geschrieben steht / alles ordentlich beschrieben werden.
- CCXVI.** Item / Die Beschreibung aller obberürter Handlung / sie geschehe von Amptswegen oder auff Ankläger / soll durch einen jeden Gerichtschreiber Unser Hals. Gerichte vorgemelter massen gar flässig vnd vnderschiedlich nacheinander vnd Libelweiß beschrieben werden / vnd allwegen bey jeder Handlung / wann die geschehen ist / Tag vnd Jahr / auch wer dobey gewest sey / melden / Darzu soll sich der Schreiber selbst auch dermassen vnderschriften / daß er solches alles gehört vnd geschrieben habe / damit auff solche förmliche gründige Beschreibung statlich vnd

vnd sicherlich geurtheilt / oder ( wo es noth thun würde ) darauß nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge / In solchem allen soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht ( als vor steht ) allen möglichen Fleiß thun / auch was geheim ist / in geheim zuhalten / alles nach Laut seiner Pflicht / verbunden seyn.

**Ein Ordnung vnd Vericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Vrtheil der Todtstraff halb formiren solle.**

Item / So nach Laut dieser Unser Ordnung ein Vbelthat war. CCXVII.  
hafftighen erfunden / oder überwunden / vnd deßhalb so weit kommen ist / daß die endlich Vrtheil derhalb zum Todte ( wie die vorgemeltermassen / nach Laut Unser Ordnung / geschehen soll ) beschlossen ist / So soll alsdann der Gerichtschreiber die Vrtheil beschreiben / vnd ungesehrlich nachfolgender Meinung im auffschreiben formiren / damit er die also auff dem endlichen Rechtstag ( wie in dem hundertten vnd zehenden Artikel von öffnung solcher endlichen Vrtheil geschrieben steht ) auß Befehl deß Richters öffentlich verlesen.

Item / Wo in dem nechst nachgesetzten Artikel ein V. steht / da soll der Gerichtschreiber in Formirung vnd Beschreibung der Vrtheil den Nahmen deß Vbelthäters benennen / Aber bey dem S. soll er die Vbelthat kürzlich melden. CCXVIII.

**Einführung einer jeden Vrtheil zum Todte oder ewiger Gefengnuß.**

Auff Klag Antwort vnd alles gerichtlich fürbringen / auch nothdürfftige warhafftige Erfahrung vnd Erfindung / so deßhalb alles nach Laut meines gnedigen Herren von Bamberg rechtmessigen Reformation geschehen / ist endlich zu Rechte erkandt / das V. so gegenwertig vor diesem Vericht steht / der Vbelthat halb / so er mit S. geübt hat. CCXIX.